OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401001/5/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 19. Dezember 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch G__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02.04.2025, GZ: BHSD/924140001812/24, wegen Übertretung nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das bekämpfte Straferkenntnis wird bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag von 60 Euro zu leisten.

und fasst den Beschluss:

III. Dem Antrag des Bf auf Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Telefon wird keine Folge gegeben.

IV. Gegen diese Entscheidungen ist eine Revision jeweils unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.04.2025 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 12.10.2023, 11:53 Uhr
Ort: D__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Ort im E__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze F__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (B)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung nicht mehr gültig.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minuten		§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung aufgrund des Bildmateriales der ASFINAG und des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Insbesondere ergebe sich, dass zum Tatzeitpunkt das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei und am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine gültige Digitale Vignette registriert gewesen sei. Es sei lediglich eine abgelaufene 10-Tages-Vignette 2023, für den Gültigkeitszeitraum vom 16.07.2023 bis 23.07.2023 auf der Windschutzscheibe angebracht gewesen.

1.3. Dagegen erhob der rechtsfreundliche vertretene Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 18.04.2025 Beschwerde, in welcher er darauf hinweist, dass im Straferkenntnis seine Stellungnahme vom 17.03.2025 nicht berücksichtigt worden sei. Das Bildmaterial der ASFINAG sei irrelevant, weil die Behörde ein anderes Delikt betreffend sofort gestraft habe und dabei auch die Vignettenkontrolle durchgeführt habe.
Der Bf beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung über das Telefon, da ihm die Anreise zu weit sei.
In der Stellungnahme vom 17.03.2025, die der Beschwerde angefügt worden war, verwies der Rechtsvertreter des Bf darauf, dass sein Mandant im Jahr 2023, als er in Österreich gereist sei, eine Bußgeldstrafe bekommen habe, die von der Behörde vor Ort eingenommen worden sei. Beim Anhalten des ggst. Fahrzeug sei von der Behörde nicht die fehlende Vignette festgestellt worden. Der Bf widerspreche daher weiteren Zahlungen.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

2.3. Zur vom Bf in der Beschwerde behaupteten Doppelbestrafung hat eine telefonische Anfrage bei der belangten Behörde am 16.07.2025 ergeben, dass dort kein weiteren Verwaltungsstrafverfahren anhängig waren bzw. noch sind.

2.4. Daraufhin wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.07.2025 die ASFINAG aufgefordert, zur behaupteten Doppelbestrafung Stellung zu nehmen. In ihrer Stellungnahme vom 21.07.2025 teilte sie mit, dass zum gegenständlichen Fall kein Zahlungseingang festgestellt werden konnte. Auch bei der Überprüfung der Zahlungseingänge der Mautaufsicht wurde zum vorliegenden Kfz-Kennzeichen keine Zahlung protokolliert.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 12.10.2023 um 11:53 Uhr in D__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Ort im E__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze F__, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (B), dessen höchst zulässige Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt.
Auf diesem Fahrzeug befand sich zum genannten Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert. Auf der Windschutzscheibe war lediglich eine 10-Tages-Vignette mit einem Gültigkeitsdatum vom 16.07.2023 bis 23.07.2023 angebracht.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt. Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit einem Schreiben der ASFINAG vom 30.11.2023 zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist der Bf nicht nachgekommen.

Die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut wurde durch das automatische Vignettenüberwachungssystem festgestellt.

Im vorgelegten Behördenakt scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, der Bf ist daher unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, dem Beschwerdevorbringen, dem Aktenvermerk über die telefonische Anfrage bei der belangten Behörde vom 16.07.2025 und der Stellungnahme der ASFINAG vom 18.07.2025 ergibt. Aus der Anzeige der ASFINAG und der Einsichtnahme in die Beweisbilder, die den Zustand des Kfz zur Tatzeit dokumentieren, ist ersichtlich, dass mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug die Autobahn A8 am angegebenen Tatort zur angegebenen Zeit benutzt wurde.
Vom Bf wurde dies weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestritten. Vom Bf wird aber der gegenständliche Vorwurf, keine Vignette gehabt zu haben, bestritten.

Die Einsichtnahme in die Beweisbilder der ASFINAG hat jedoch eindeutig ergeben, dass zum Tatzeitpunkt am angegebenen Tatort auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges lediglich eine abgelaufene 10-Tages-Vignette für das Jahr 2023 für den Gültigkeitszeitraum von 16.07.2023 bis 25.07.2023 angebracht war.

Zum Vorbringen des Bf, dass die Behörde erster Instanz eine Strafverfügung erlassen hätte müssen, wird festgestellt, dass im konkreten Fall die belangte Behörde als erste Instanz richtigerweise wegen der fehlenden Mautzahlung die Strafverfügung vom 30.09.2024 erlassen hat.

Der Bf vertritt weiters die Auffassung, dass die Behauptung, eine fehlende Mautentrichtung sei über das automatische Vignettensystem festgestellt worden, falsch und irrelevant sei, weil bei der Anhaltung seines Kraftfahrzeuges von der Behörde das Fehlen einer Vignette nicht festgestellt bzw. nicht sofort abgestraft worden sei, wohingegen er für eine andere Übertretung vor Ort gestraft worden sei. Damit wurde von ihm – erschließbar - eine Doppelbestrafung bzw. ein fortgesetztes Delikt behauptet, ohne dass er diese Behauptung belegt hatte.

Recherchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich haben aber ergeben, dass bei der Behörde keine weiteren Verwaltungsstrafverfahren anhängig waren bzw. anhängig sind. Auch die ASFINAG hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass zum gegenständlichen Fall kein Zahlungseingang festgestellt werden konnte sowie auch bei der Überprüfung der Zahlungseingänge der Mautaufsicht zum vorliegenden Kfz-Kennzeichen keine Zahlung protokolliert wurde.
Das diesbezügliche Vorbringen des Bf wird daher als Schutzbehauptung gewertet.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 82/2007, ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch

Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung, Teil A, ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei der Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung, insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette […], hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit" sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 1.9 verwirklicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.
3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zur vorgeworfenen Tatzeit war weder auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen aaa (B) eine gültige digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert. Die auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebrachte 10-Tages-Vignette war bereits abgelaufen.
Damit hat der Bf das Tatbild der ihm angelastete Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsger7ichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes haben sich auch ausländische Teilnehmer am österreichischen Straßenverkehr über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren - dies gilt auch für die Bestimmungen des BStMG 2002 (vgl. VwGH 23.04.2017, Ra 2016/06/0137, und VwGH 17.03.2023, Ra 2023/06/0025).

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf, die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtantritt zu überprüfen gehabt hätte. Weil er dies unterlassen hat, hat er zumindest fahrlässig gehandelt.
Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in

der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).
Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne gültige Mautvignette auf dem Kfz bzw. ohne für dieses registrierte digitale Vignette ist ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann. Daher kann nicht von der Verhängung einer Strafe bei gleichzeitiger Erteilung einer Ermahnung abgesehen werden (vgl. dazu die erst kürzlich ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.02.2025, Ra 2024/06/0204).

Weil auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – wie im Behördenverfahren lediglich die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als Strafmilderungsgrund zum Tragen kommt und keine weiteren strafmildernden Umstände hervorgekommen sind, konnte die Mindeststrafe auch gem. § 20 VStG nicht unterschritten werden.
Die Verhängung des im Spruch des Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist aus spezialpräventiven Gründen erforderlich um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen und aus generalpräventiven Gründen unabdingbar.
Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Zu III.:

Dem Antrag des Bf auf Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Telefon war keine Folge zu geben, weil eine telefonische Teilnahme an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in den Verfahrensgesetzen nicht vorgesehen ist. Im Übrigen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in diesem Fall entfallen – siehe Punkt 2.2. dieses Erkenntnisses.

Zu IV.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann